

BVGer D-2053/2010 vom 9. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2053_2010

FR: TAF D-2053/2010 du 9 septembre 2011

IT: TAF D-2053/2010 del 9 settembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist entsprechend zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.2

Das BFM verzichtete im angefochtenen Entscheid auf eine explizite Prüfung der Glaubhaftigkeit des dargelegten Sachverhalts und verneinte die Asylrelevanz der behördlichen Ermittlungen beziehungsweise der Verurteilung. Auch das Bundesverwaltungsgericht bezweifelt die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers durch die türkischen Behörden nicht. Die entsprechenden Verfahrensumstände sind von ihm substantiiert geschildert worden und belegt (vgl. A 3/1, A 8/24 und die nachfolgenden Erwägungen). Entsprechend ist die vom BFM bejahte und vom Beschwerdeführer bestrittene Rechtsstaatlichkeit des türkischen Verfahrens respektive die Asylrelevanz der Verurteilung zu prüfen.

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer ist gemäss Aktenlage wegen Unterstützung der MLKP beziehungsweise Mitgliedschaft zu einer Haftstrafe von sechs Jahren und drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden. Es trifft zu, dass die MLKP in der Türkei für Anschläge verantwortlich gemacht wurde und sich zu solchen Gewaltakten bekannt hat (vgl. dazu bereits Entscheid des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] D-5568/2006 vom 30. Oktober 2007 E. 5.3.2 S. 10). Im Weiteren hat der Beschwerdeführer eingeräumt, Sympathisant dieser Organisation zu sein. Zudem soll beim SGD in _____ auch ein Mitglied der MLKP verkehrt haben (A 8/24 Antworten 89 und 95) und die SGD-Mitglieder in _____ seien durch eine Person bei den Behörden als MLKP-Mitglieder denunziert worden (a.a.O. Antwort 116). Insgesamt kann es daher als rechtsstaatlich legitim qualifiziert werden, wenn die türkischen Behörden ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer als Vizepräsidenten der SGD eingeleitet haben.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer vermochte jedoch in Anbetracht seiner differenzierten Angaben glaubhaft zu machen, nicht Mitglied, sondern blosser Sympathisant der MLKP gewesen zu sein. Als SGD-Mitglied war er Funktionsträger eines legalen Vereins. Nachvollziehbar und glaubhaft vermochte der Beschwerdeführer denn auch zu schildern, dass sich seine politischen Aktivitäten und die der SGD allein auf legale Tätigkeiten beschränkten. Die Verurteilung wegen angeblicher MLKP-Mitgliedschaft respektive "Mitgliedschaft bei der Terrororganisation" durch den türkischen Staat allein aufgrund der ideologischen Nähe des Vereins zu der illegalen Partei erscheint mithin schon aus diesem Grund nicht nachvollziehbar. Die ausgesprochene langjährige Gefängnisstrafe erscheint unter den gegebenen Umständen nicht als angemessen, sondern es entsteht der Eindruck, dass das Verfahren gegen den Beschwerdeführer primär politisch motiviert war, um den

Beschwerdeführer für seine staatskritische und oppositionelle Haltung zu bestrafen. Dies umso mehr, als auch aus den Gerichtsdokumenten in keiner Weise hervorgeht, der Beschwerdeführer könnte mit Aktivitäten der MLKP oder gar mit konkreten Gewalttaten in Verbindung gebracht werden. In der Beschwerde wird im Übrigen zu Recht darauf hingewiesen, dass der Belastungszeuge seinen Mitgliedschaftsvorwurf gemäss Aussagen des Beschwerdeführers wieder habe fallen lassen (vgl. A 8/24 Antwort 157). Insbesondere habe er dies damit begründet, dass er zu einer solchen Falschaussage genötigt worden sei, was die Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens bestätigt. Der Beschwerdeführer hat sich gemäss Aktenlage nebst dem Besitz allfällig illegaler Publikationen nichts zuschulden kommen lassen. Seine Schilderungen betreffend den ihm zu Unrecht angelasteten Waffenbesitz sind glaubhaft und aus den Akten wird denn auch nicht restlos klar, ob dem Beschwerdeführer ein solcher überhaupt angelastet werden konnte.

E. 5.3

Insgesamt ergibt sich aus diesen Erwägungen, dass die dreitägige Untersuchungshaft des Beschwerdeführers aus rechtsstaatlicher Sicht kaum zu beanstanden sein dürfte, zumal der Beschwerdeführer keine illegitimen Übergriffe während der Haft geltend macht. Die Verurteilung zur über sechsjährigen Haftstrafe erscheint in Anbetracht der Fallumstände, welche sich aus den Gerichtsakten und namentlich den substantiierten und glaubhaften Asylaussagen ergeben, aber als offensichtlich unverhältnismässig. So räumt auch das BFM ein, sie sei "relativ hoch". Der Hinweis der Vorinstanz in ihrer Verfügung, gemäss deutschem Strafgesetzbuch sei für die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation eine Haftstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und für die Rädelsführerschaft in einer solchen Organisation eine solche von mindestens drei Jahren Haft ohne Begrenzung der Höchststrafe angedroht, wird der Situation des Beschwerdeführers als Mitglied eines legalen Vereins offensichtlich nicht gerecht. Die ergangene rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer langjährigen Haftstrafe ist somit entgegen der vorinstanzlichen Sichtweise mit einem Politmalus behaftet, da der Beschwerdeführer weder für eine Mitgliedschaft bei einer illegalen oder terroristischen Organisation, geschweige denn für eine direkte Beteiligung an Gewaltakten verantwortlich gemacht wurde.

E. 6.1

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund der genannten Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die Verfolgung kann vom Staat oder einem Dritten ausgehen. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008 Nr. 12).

E. 6.2

Die Verurteilung zu einer über sechsjährigen Haftstrafe ist zweifellos als ernsthafter Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren. Der Beschwerdeführer hat dabei glaubhaft gemacht, einer legalen Gruppierung angehört und sich politisch engagiert zu haben und in der Folge allein deshalb wegen angeblicher MLKP-Mitgliedschaft beziehungsweise seiner ihm vorgehaltenen Nähe zu dieser Partei verurteilt worden zu sein. Die Nachteile zielen also darauf ab, den Beschwerdeführer wegen seiner politischen Anschauungen zu treffen. Da die Verfolgung vom Staat ausgeht und nach wie vor aktuell ist, besteht offensichtlich keine innerstaatliche Fluchtalternative. Aufgrund der glaubhaften Haftstrafe gilt der Beschwerdeführer vielmehr als "politisch unbequeme Person", und es muss angenommen werden, dass ein politisches Datenblatt über ihn erstellt wurde, auf welches die Behörden landesweit Zugriff haben (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.3.3).

E. 6.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG beim Beschwerdeführer erfüllt sind. Aus den Akten ergeben sich gemäss obenstehenden Erwägungen keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen. Auch der Dienst für Analyse und Prävention (DAP) der Schweizerischen Eidgenossenschaft erkannte keine staatschutzrelevanten Hinweise im Dossier (A 12/1). Demnach ist das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren. Bei dieser Sachlage kann davon abgesehen werden, auf weitere Beschwerdevorbringen und die Beweismittel näher einzugehen.

E. 7

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vollumfänglich aufzuheben.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen.

E. 8.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt, erübrigt sich die Einholung einer Kostennote. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf Fr. 2'400.- festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.